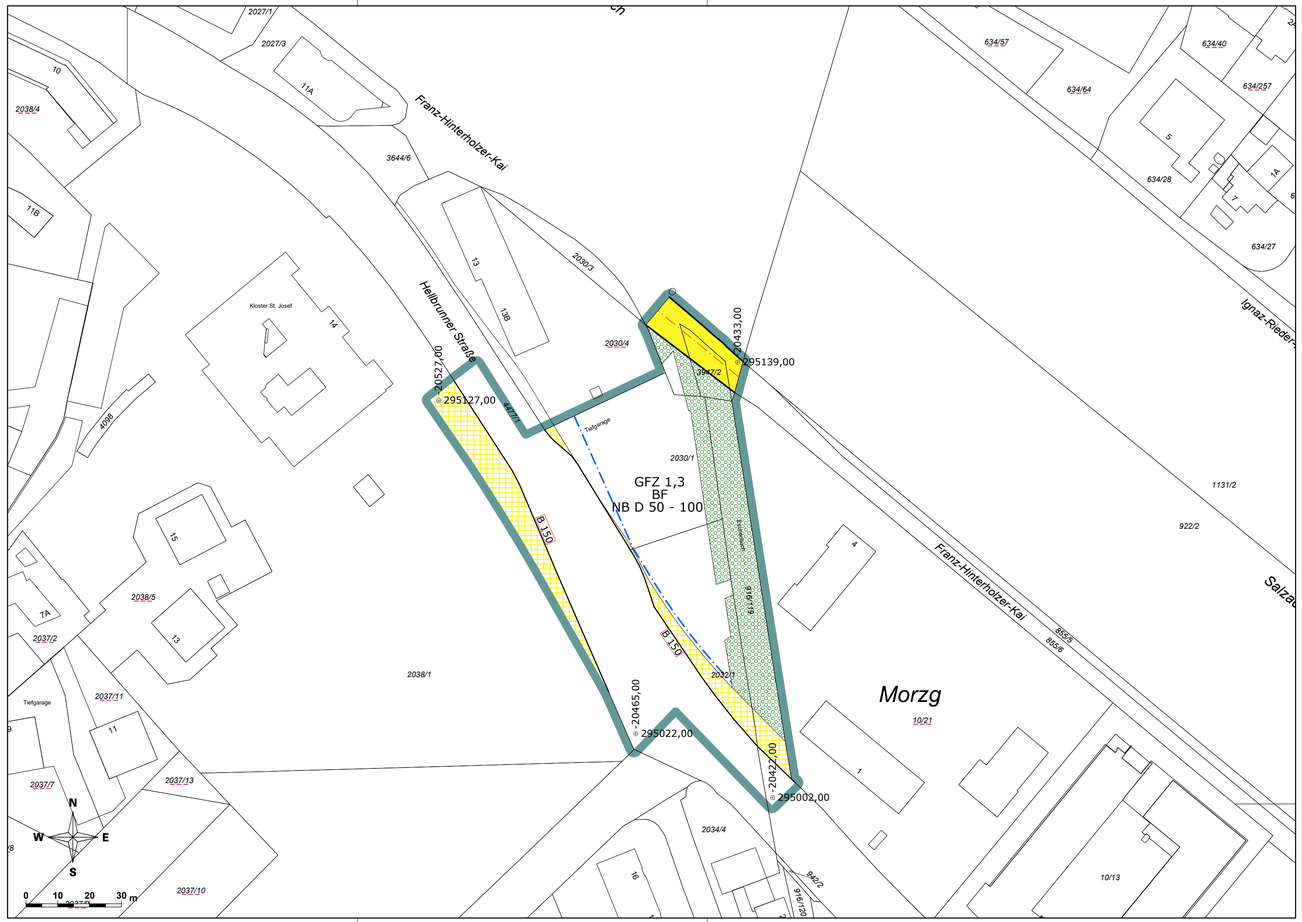


LEGENDE

Längen- und Flächenmaßstab (M 1 : 1000)

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Grenze des Planungsgebietes (außenliegend)	
Baufluchtlinie (§ 55 Abs 1 ROG 2009) Beim Zusammenfallen von Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie ist die Straßenfluchtlinie darzustellen	
Straßenfluchtlinien (§ 54 ROG 2009)	
Geschoßflächenzahl – GFZ (§ 56 Abs 4 ROG 2009)	GFZ 0,7 x)
Zulässige Nutzungen nach Mindest- bzw. Höchstanteilen, bezogen auf die Geschoßfläche	
Nutzung von Bauten (§ 60 Abs 1 ROG 2009): Anteil Dienstleistungsnutzung	NB D 60-80 x)
Besondere Festlegung BF:	BF
Gemäß § 56 Abs 1 letzter Satz ROG 2009 wird ein Zuschlag zur höchstzulässigen baulichen Ausnutzbarkeit der Grundfläche im Ausmaß der zu berücksichtigenden Fläche bzw. Baumasse gewährt für: a.) nicht beheizte Loggien zum Lärmschutz der dahinter liegenden Wohn- und Aufenthaltsräume an lärmbeeinträchtigten Fassaden. b.) Fahrradabstellräumen in der Erdgeschoßzone innerhalb des Gebäudes	
Verlauf der Gemeindestraße (§ 51 Abs 2 Z 2 ROG 2009)	
Darüber hinausgehende deklarative Eintragungen:	
Grünland (§ 36 ROG 2009)	
Landesstraße	B 150
Verkehrsfläche Bundes- oder Landesstraßenerweiterung	

x) Zahlenangaben nur beispielhaft (lt. Darstellungsverordnung)

STADT : SALZBURG Magistrat
Amt für Stadtplanung und Verkehr

Magistratsabteilung 5

BEBAUUNGSPLAN DER GRUNDSTUFE MORZG-NONNTAL - 41 / G1

KENNNUMMER: 241.07/G01

ÜBERSICHTSPLAN M 1:40.000



BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 25.10.2023	
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT NR.: 10 VOM 11.01.2024	
WIRKSAMKEITSBEGINN AM 12.01.2024	

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur

PLANGRUNDLAGE	Katastralmappe; MA 6/03 - Vermessung und Geoinformation	STAND: 19.01.2024

Erstellt am: 13.09.2023	SB.: BD / BB / LE / Ho	Maßstab	1 : 1000
Ord.Nr.: 11	ZAHL: 15721/2023	Abl.Nr.:	000